

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2020 Ausgegeben am 14. April 2020

18. Betretungsverbot für Besucherinnen und Besucher von Krankenanstalten,
Verordnung: Wohn- und Pflegeheimen sowie Pflegestationen

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien über ein Betretungsverbot für Besucherinnen und Besucher von Krankenanstalten, Wohn- und Pflegeheimen sowie Pflegestationen

Auf Grund des § 2 Z 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

§ 1.

(1) Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist zum Schutz der Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Betreten von Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 3 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 49/2019, und von Wohnheimen, Pflegeheimen und Pflegestationen gemäß § 2 Abs. 1 Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG, LGBl. für Wien Nr. 15/2005 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 49/2018, für Besucherinnen und Besucher verboten.

(2) Ausnahmen kann die/der jeweilige Leiterin/er (bzw. eine von diesen hierzu ermächtigte Person) der Einrichtungen gemäß Abs.1 bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen in folgenden Fällen für eine Person pro Patientin oder Patient bzw. pro Bewohnerin oder Bewohner zulassen.

a) In Krankenanstalten für:

1. die Begleitung von Kindern durch die jeweiligen Verantwortlichen,
2. Besucherinnen und Besucher von Patientinnen und Patienten am ersten postoperativen Tag,
3. Besucherinnen und Besucher von Patientinnen und Patienten mit einer Verweildauer von mehr als 7 Tagen bzw. bei Akuteinlieferung im Notfall,
4. die Begleitung zur Geburt,
5. Besucherinnen und Besucher von Müttern mit Neugeborenen,
6. Besucherinnen und Besucher von Palliativpatientinnen und -patienten,
7. die Sterbebegleitung und

8. Besucherinnen und Besucher von Menschen in einer kritischen Lebensphase.

b) In Wohn- und Pflegeheimen sowie Pflegestationen für:

1. Besucherinnen und Besucher von Palliativpatientinnen und -patienten und
2. die Sterbebegleitung.

Es ist dabei zwingend durch geeignete Maßnahmen auf den größtmöglichen Schutz der Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen Bedacht zu nehmen.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, strafbar.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Hacker

Amtsführender Stadtrat